

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

06.05.1971

Geschäftszahl

2255/70

Rechtssatz

Dem Fahrzeuglenker steht das Recht nicht zu, anstelle der verlangten Atemluftuntersuchung eine ärztliche Untersuchung zu begehren. Das gilt auch dann, wenn der Lenker vorerst den Alkotest verweigert und später (nach 70 Minuten) in einem Wartezimmer erscheint und dort um die Blutabnahme ersucht (Hinweis E 23.10.1967, VwSlg 7199 A/1967 und E 6.3.1967, VwSlg 7095 A/1967).